

MASCHINEN-MONTAGE - Wartungs-(Maintenance-)Haftung (Extended Maintenance) - MMB49-12

In teilweiser Ergänzung des Art. 2 Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (AMMB) und der vereinbarten Besonderen Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz am Versicherungsort während der im Versicherungsvertrag angeführten Wartungs-(Maintenance-)Dauer auf Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Bau-/Montageobjekts

- die bzw. der von den Versicherten bei der Durchführung von Arbeiten zur Erfüllung ihrer vertraglich festgelegten Wartungsverpflichtungen verursacht wird;
- die bzw. der während der Wartungs-(Maintenance-)Dauer eintritt und deren/dessen Ursache während der Versicherungsdauer für die Bau-/Montagearbeiten sowie des Probetriebes vor Ausstellung der Abnahmebescheinigung für den beschädigten oder verlorenen Teil am Versicherungsort gesetzt wurde.

Alle anderen Bestimmungen der Allgemeinen sowie eventuell vereinbarten Besonderen Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen gelten für diese Haftung sinngemäß.

Die Wartungs-(Maintenance-)Haftung

- beginnt mit dem Zeitpunkt des Versicherungsendes (gemäß Art. 5 der AMMB) für das Montageobjekt und
- endet mit dem Ablauf der Wartungsverpflichtungen der Versicherten, in jedem Fall mit dem im Versicherungsvertrag festgelegten Zeitpunkt.